

Mittendrin : Im Leben

Dormagen



Büro für Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Dormagen
Stadt Dormagen; FB1/BE, 41538 Dormagen
Kölner Str. 93; 2. Etage, Zimmer 2.01 und 2.02
Mails: heinz.pankalla@stadt-dormagen.de
astrid.bayer@stadt-dormagen.de
Tel. (02133) 257-454 und -386
Fax (02133) 257-77454

Newsletter Nr. 4 --- Januar 2008

Weiterbildung für Vereine: Gemeinnützigkeit & Co. und Angebote der VHS Dormagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
heute senden wir Ihnen unseren vierten Newsletter zu. Sollten Sie bisher unsere Newsletter nicht erhalten haben, aber an ihnen interessiert sein, so fordern Sie diese bitte bei uns an. Sollten Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr wünschen, so können Sie ihn hier abbestellen: astrid.bayer@stadt-dormagen.de.

Wir setzen unser Weiterbildungsprogramm für Vereine fort. Unsere Ankündigung des Seminars „Gemeinnützigkeit & Co“ ist auf sehr großes Interesse bei Ihnen gestoßen. Leider kommt es zu einer Terminverschiebung (siehe unten).

Gemeinsam mit der VHS haben wir einen hervorragenden Referenten für Vereinsmanagement und –marketing gefunden. Wir können Ihnen daher im März, April und Mai 2008 drei auf die aktuellen Probleme der Vereinsführung bezogene Weiterbildungen anbieten (siehe unten).

Wir sind weiterhin für Anregungen dankbar, bitte teilen Sie uns auch ihre Wünsche nach speziellen Weiterbildungsangeboten für Vereinsvorstände mit!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre

Heinz Pankalla und Astrid Bayer

Büro für Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Dormagen

Terminänderung!!!

Weiterbildung für Vereine: Gemeinnützigkeit & Co.

Das Finanzamt Neuss informiert

Für dieses Seminar haben wir fast 70 Anmeldungen erhalten. Dies zeigt, wie wichtig das Thema für die Dormagener Vereine ist. Leider kann das Finanzamt Neuss den mitgeteilten Termin (4. März 2008) nicht einhalten. Frau Oberregierungsrätin Hein-Reipen teilte uns mit, dass Sie „die Weisung erhalten (habe), eine Arbeitsbesprechung der Oberfinanzdirektion des neuen Spendenrechts im April abzuwarten, weil sich einige der Neuregelungen bereits jetzt als rechtlich problematisch erwiesen haben und etwaige Fehlinformationen der Öffentlichkeit unbedingt vermieden werden sollen.“

Sobald Frau Hein-Reipen uns einen neuen Termin mitteilt – dieser wird voraussichtlich im Mai liegen – werden wir Sie umgehend informieren.

Wichtig: Ihre Anmeldungen bleiben gültig. Wir werden allen Interessenten, die sich bisher angemeldet haben den neuen Termin mitteilen und bitten Sie, uns zu informieren, ob Sie diesen dann wahrnehmen können.

Erfreulich ist, dass das Finanzamt einen zusätzlichen Referenten gewonnen hat. Der Einkommensteuer-Hauptsachbearbeiter, der im dortigen Hause der absolute Fachmann ist, wird Sie zu dem neuen Termin auch in allen Rechtsfragen ausführlich beraten.

Wir bitten herzlich um Ihr Verständnis für die Terminänderung. **Alle, die sich zum alten Termin am 04. März angemeldet haben, erhalten diese Nachricht nochmals persönlich.**

Weiterbildung für Vereinsvorstände: Angebot 1 der VHS Dormagen

Informationsveranstaltung: Fragen über Fragen – zum Verein und zur ehrenamtlichen Arbeit

Dieses Frage-Forum bietet die Möglichkeit, einmal abseits einer Tagesordnung Antworten zu erhalten, z.B. zu den folgenden Themenkomplexen.

Ehrenamt: Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten, Vorgehen und Verhalten;

Verein: Vorsitze, Vorstand, Führung, Fachausschüsse, Helfer

Gremien: Gründung, Zusammenarbeit, Wahlen, Sitzungen, Versammlungen; Kommune, Fördervereine, Fusion; Aquisition von Mitgliedern, Mitarbeitern, Spendern und Sponsoren; Medien ...

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Jede Frage wird vom Vereins-Berater beantwortet. Jede/r Teilnehmer/-in kann fragen, was sie/er möchte! Jede/r Teilnehmer/-in lernt vom anderen.

Hinweis: Konkrete Rechts- und Steuerfragen werden ausgeklammert.

V1013

Hermann K. Severin

Samstag, 08.03.2008, 10.00 – 13.00 Uhr

Gebühr: 8,00 € (4 UStd.)

VHS, Langemarkstr. 1-3

Anmeldung:

Das Büro für Bürgerschaftliches Engagement wird den ersten 30 angemeldeten Teilnehmern einen kostenfreien Platz zur Verfügung stellen.

**Bitte melden Sie sich daher für diese Veranstaltungen als Vorstandsmitglieder der Dormagener Vereine nicht bei der VHS, sondern bis zum 30.01.2008 bei:
Frau Astrid Bayer, Büro für Bürgerschaftliches Engagement an:**

Telefon: 02133/257-454,

Mailto: astrid.bayer@stadt-dormagen.de

**Pro Vereinsvorstand ist leider nur eine feste Anmeldung möglich.
Eine Zweitanmeldung kann auf eine Warteliste aufgenommen werden.**

Weiterbildung für Vereinsvorstände: Angebot 2 der VHS Dormagen

Vortrag: „Vermarkten geht vor – Verwalten kommt nach“ Marketing I

Wie stellt sich ein Verein auf seine Gegenwart & Zukunft ein?
Wie werbe ich Mitglieder?
Wie werbe ich Mitarbeiter?
Wie werbe ich Spender und Sponsoren?
Wie erreicht man die Medien und die Medien den Verein?

Ein Verein ist keine „Vermarktungs-Veranstaltung“ sondern ein permanentes Marketing-Event. Auch Freundeskreis, Förderverein und Nebengesellschaften helfen dabei. Umfeld und Umwelt können dem Verein zuarbeiten – und umgekehrt. Ein Verein ist nie allein. Wie er sendet und empfängt, kontaktiert und kooperiert sind Themen-schwerpunkte dieses Vortrags.

Der Abend richtet sich an alle Ehrenamtliche.

Hinweis: Konkrete Rechts- und Steuerfragen werden aufgeklammert.

V1014

Hermann K. Severin

Dienstag, 29.04.2008, 18.00 – 19.30 Uhr

Gebühr: 8,00 € (2 UStd.)

VHS, Langemarkstr. 1-3

Anmeldung:

Das Büro für Bürgerschaftliches Engagement wird den ersten 30 angemeldeten Teilnehmern einen kostenfreien Platz zur Verfügung stellen.

**Bitte melden Sie sich daher für diese Veranstaltungen als Vorstandsmitglieder der Dormagener Vereine nicht bei der VHS, sondern bis zum 30.01.2008 bei:
Frau Astrid Bayer, Büro für Bürgerschaftliches Engagement an:**

Telefon: 02133/257-454,

Mailto: astrid.bayer@stadt-dormagen.de

**Pro Vereinsvorstand ist leider nur eine feste Anmeldung möglich.
Eine Zweitanmeldung kann auf eine Warteliste aufgenommen werden.**

Weiterbildung für Vereinsvorstände: Angebot 3 der VHS Dormagen

Vortrag: „Vermarkten geht vor – Verwalten kommt nach“ Marketing II Gutes Geld und Prima Presse“

Mit einem regelmäßig erscheinenden Vereins-Info (+Homepage und Hotline) läuft alles entscheidend erfolgreicher. Das sichert dem Verein PR und Einfluss, Markt und Einnahmen und eine optimale Medienarbeit. Erst diese bringt dem Verein ein neues Image. Im Vortrag erhalten Sie praktische Tipps und Hilfen – auch zu Redaktionsarbeit, Anzeigenerstellung, zur Herstellung sowie zu Verteilerfragen. Der Vortrag richtet sich an alle Ehrenamtliche.

Hinweis: Konkrete Rechts- und Steuerfragen werden ausgeklammert.

V1015

Hermann K. Severin

Dienstag, 06.05.2008, 18.00 – 19.30 Uhr

Gebühr: 8,00 € (2 Ustd..)

VHS, Langemarkstr. 1-3

Anmeldung:

Das Büro für Bürgerschaftliches Engagement wird den ersten 30 angemeldeten Teilnehmern einen kostenfreien Platz zur Verfügung stellen.

**Bitte melden Sie sich daher für diese Veranstaltungen als Vorstandsmitglieder der Dormagener Vereine nicht bei der VHS, sondern bis zum 30.01.2008 bei:
Frau Astrid Bayer, Büro für Bürgerschaftliches Engagement an:**

Telefon: 02133/257-454,

Mailto: astrid.bayer@stadt-dormagen.de

**Pro Vereinsvorstand ist leider nur eine feste Anmeldung möglich.
Eine Zweitanmeldung kann auf eine Warteliste aufgenommen werden.**

Infos zum Vereinsrecht

Zukünftig werden wir Ihnen regelmäßig Infos aus dem Bereich „Vereinsrecht“ geben. Wir freuen uns, Ihnen heute ein richtungsweisendes Urteil zum Thema „Vereinshaftung“ übermitteln zu können:

Bundesgerichtshof gibt Entwarnung für Vereinsmitglieder

Vor unkalkulierbare Haftungsrisiken sahen sich Vereinsmitglieder landauf, landab durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden gestellt. Der Bundesgerichtshof hat nun Entwarnung gegeben.

Von Ulrich Segna

FRANKFURT, 15. Januar. Schwierige Fälle führen zu schlechtem Recht. Auf kaum eine Gerichtsentscheidung passt dieser Satz besser als auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden zum Kolpingwerk aus dem Jahr 2005 (Az.: 2 U 897/04). Die Klägerin, ein geschlossener Immobilienfonds, hatte dem gemeinnützigen Kolping-Bildungswerk Sachsen (KBS), einem eingetragenen Verein, das für rund 30 Millionen Euro sanierte Schloss Schweinsburg in Neukirchen/Pleiße aufgrund eines Leasingvertrags vom Januar 1998 für knapp 20 Jahre zur Nutzung überlassen. Das KBS, ein Holdingverein mit zuletzt mehr als 25 Tochter- und Enkelgesellschaften, war einer der größten Anbieter staatlich geförderter Berufsausbildungsmaßnahmen in Sachsen. Zur Zahlung der Leasingraten von monatlich rund 84 000 Euro war er schon bald nach Anlaufen des Vertrags nicht mehr in der Lage. Im Dezember 2000 wurde über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Immobilienfonds nahm daraufhin sechs dem KBS direkt oder indirekt übergeordnete Vereine des Kolpingwerks wegen des Ausfalls der Leasingraten in Anspruch und hatte damit zum größten Teil Erfolg. Das Oberlandesgericht betrachtete vier der sechs beklagten Kolpingverbände als faktische Mitglieder des KBS und stützte ihre Einstandspflicht auf folgende These: "Mitglieder eines personalistisch strukturierten eingetragenen Vereins, der sich über das sogenannte Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt, haften wegen Missbrauchs der Rechtsform jedenfalls dann akzessorisch für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten, wenn sie Kenntnis von der wirtschaftlichen Betätigung haben und dieser keinen Einhalt gebieten."

Das Oberlandesgericht hatte damit einen neuen Tatbestand der Durchgriffshaftung formuliert, der im Vereinswesen für erhebliche Unruhe sorgte. Denn Vereine, die sich mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben hart an der Grenze des Nebenzweckprivilegs bewegen oder diese Grenze womöglich schon überschritten haben, sind auch außerhalb des kirchlichen Bereichs keine Seltenheit. Die Mitglieder solcher Vereine sahen sich urplötzlich unkalkulierbaren Haftungsrisiken gegenüber. Und so machte nach dem Dresdner Urteil schon die Empfehlung die Runde, den eingetragenen Verein als Träger großer Einrichtungen schleunigst durch die GmbH abzulösen, um so dem Vorwurf des Rechtsformmissbrauchs zu entgehen.

Indes: Der Dresdner Durchgriffstatbestand sollte Episode bleiben. Der Zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nun auf die Revision der Kolpingverbände hin das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Klage des Immobilienfonds in vollem Umfang abgewiesen (Az.: II ZR 239/05; F.A.Z. vom 11. Dezember 2007). In seiner noch nicht im vollen Wortlaut vorliegenden Entscheidung bekräftigt der Senat den Grundsatz, dass für Verbindlichkei-

ten eines eingetragenen Vereins nur dieser selbst haftet. Eine Durchbrechung des Trennungsprinzips ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die rechtliche Verschiedenheit der juristischen Person und der dahinterstehenden natürlichen Personen in missbräuchlicher Weise ausgenutzt wird.

Einen derartigen Rechtsmissbrauch vermochte der Senat im Kolping-Fall jedoch nicht festzustellen. Das den Beklagten angelastete Nichteinschreiten gegen die umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des KBS könne einen Haftungsdurchgriff unter keinen Umständen rechtfertigen. Das Gesetz sehe nämlich für den Fall, dass ein Idealverein sich mit der Zeit zu einem Wirtschaftsverein entwickelt, andere als abschließend zu verstehende Sanktionen vor: das Amtslöschungsverfahren (§§ 159, 142 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGG) oder die behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Wer sich die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der verschiedenen Vereinsklassen (§§ 21, 22 BGB), insbesondere die Konturenlosigkeit des Nebenzweckprivilegs vor Augen hält, wird rasch erkennen, dass das Oberlandesgericht einen ebenso unpraktikablen wie unzumutbaren Haftungstatbestand geschaffen hatte. Das Nebenzweckprivileg besagt, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Eintragung in das Vereinsregister nicht entgegensteht, wenn er der nichtwirtschaftlichen (Haupt-)Tätigkeit des Vereins funktional untergeordnet ist. Von einer solchen Unterordnung kann nur so lange die Rede sein, wie das ideelle und nicht das kommerzielle Tätigkeitsfeld dem Verein sein Gepräge gibt. Das aber ist letztlich eine Wertungsfrage. Dass es hier zu Meinungsverschiedenheiten und Fehleinschätzungen kommen kann, liegt auf der Hand. Es geht nicht an, dieses Risiko den Mitgliedern aufzubürden, mögen sie auch über großen Einfluss im Verein verfügen.

Das Argument des Bundesgerichtshofs, das Gesetz halte mit den §§ 159, 142 FGG und § 43 BGB ausreichende Sanktionen gegen Idealvereine bereit, die in Wahrheit wirtschaftliche Vereine sind, hat freilich seine Tücken. Denn in der Praxis funktioniert die Rechtsformkontrolle durch Registergerichte und Verwaltungsbehörden nur unzulänglich. Das hat seinen Grund darin, dass die Registergerichte von ihrer Löschungsbefugnis nur bei offenen Rechtsformverfehlungen Gebrauch zu machen pflegen - also in den seltenen Fällen, in denen sich der Charakter als Wirtschaftsverein aus der Satzung ergibt. Die Fälle der verdeckten Rechtsformverfehlung - ein Verein verfolgt satzungswidrig einen wirtschaftlichen Hauptzweck - werden hingegen als alleinige Angelegenheit der Verwaltungsbehörden betrachtet.

Eine effektive, ausschließlich auf den Schutz des Rechtsverkehrs ausgerichtete und von Opportunitätserwägungen unbeeinflusste Durchsetzung der §§ 21, 22 BGB ist unter diesen Umständen nicht zu erreichen. In der Fachliteratur besteht denn auch Einigkeit, dass eine Korrektur überfällig ist. Jeder Eintragungsmangel, sei er offen oder verdeckt, gehört in die Zuständigkeit des Amtsgerichts. Der vom Bundesjustizministerium im Jahr 2004 vorgelegte, nach heftiger Kritik allerdings zurückgezogene "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts" hatte insoweit - aber auch nur insoweit - den richtigen Weg eingeschlagen.

Wie dem auch sei: Die Mitglieder vieler Vereine werden das Kolpingwerk-Urteil des Bundesgerichtshofs mit Erleichterung aufgenommen haben. Die Diskussion darüber, in welchem Umfang die Rechtsordnung eingetragenen Vereinen unternehmerische Aktivitäten gestatten und die Existenz regelrechter Vereinskonzerne tolerieren sollte, wird jedoch weitergehen.

Der Autor ist Juniorprofessor für Zivilrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht